

Antrag

der Fraktion der SPD

Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina

Seit dem 10. April 1992 ist die Republik Bosnien-Herzegowina durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft völkerrechtlich anerkannt. Im Gegensatz zu Kroatien und Slowenien besteht für die Staatsangehörigen Bosnien-Herzegowinas Visumpflicht als Voraussetzung für eine Einreise in die Bundesrepublik Deutschland. Eine deutsche Auslandsvertretung wurde in Bosnien-Herzegowina wegen der Bürgerkriegssituation noch nicht eingerichtet, so daß für bosnische Bürger nicht die Möglichkeit besteht, in ihrem Land ein Visum für die Bundesrepublik Deutschland zu beantragen.

Der Bürgerkrieg im ehemaligen Jugoslawien hat mit mehr als 1,2 Mio. Menschen, vor allem Frauen und Kinder, die größte Flüchtlingswelle in Europa seit dem Zweiten Weltkrieg ausgelöst. Aus Bosnien-Herzegowina fliehen Zehntausende von Menschen vor den andauernden Kämpfen und den Massakern an der Zivilbevölkerung. Ein Großteil von ihnen wird in Kroatien und Slowenien aufgenommen. An bundesdeutschen Grenzen wurden und werden Flüchtlinge aus dem Krisengebiet wegen fehlender Visa zurückgewiesen.

Die Innenministerkonferenz hat am 22. Mai 1992 Maßnahmen zur Entschärfung der Flüchtlingssituation außerhalb des Asylverfahrens beschlossen: Verwundete und Kranke aus Bosnien-Herzegowina, deren medizinische Versorgung ansonsten nicht gewährleistet ist, werden bevorzugt aufgenommen. Flüchtlinge werden aufgenommen, wenn hier lebende Verwandte oder Bekannte, Wohlfahrtsorganisationen oder Kirchen Obdach und Lebensunterhalt gewähren. Bürgerkriegsflüchtlingen aus Kroatien und Bosnien-Herzegowina, die sich bereits im Bundesgebiet befinden, soll eine Bleibemöglichkeit zunächst bis 30. September 1992 eröffnet werden. Ein Beschluß über die Visumpflicht wurde nicht gefaßt; sie besteht fort.

Im Hinblick auf eine von der Innenministerkonferenz darüber hinaus angestrebte europäische Kontingentregelung für Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina konnte bei der Konferenz der Innen- und Justizminister der EG-Länder am 11. und 12. Juni 1992 keine Einigung erzielt werden. Die Benelux-Staaten haben am

15. Juni 1992 eine Visumpflicht für Bürger aus allen Republiken des zerfallenen Jugoslawien eingeführt.

Trotz der Vereinbarungen der Innenministerkonferenz ist es in den letzten Wochen zu Zurückweisungen bosnischer Flüchtlinge an deutschen Grenzen gekommen, obwohl schriftliche Einladungen und Versorgungszusagen von in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Verwandten vorgelegt wurden (SÜD-DEUTSCHE ZEITUNG vom 17./18. Juni 1992).

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die humanitäre Hilfe, die die Bundesregierung vor Ort in den Krisengebieten leistet, ist nur ein Element, die Situation der Flüchtlinge zu lindern. Zur Bewältigung des Flüchtlingsproblems und als Hilfe für die Menschen, die sich in existentieller Not befinden, reicht sie nicht aus. Bürgerkriegsflüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina muß aus humanitären Gründen vorübergehend Zuflucht in der Bundesrepublik Deutschland gewährt werden, und zwar nach der auf der Innenministerkonferenz vereinbarten Bleiberechtsregelung. Voraussetzung dafür ist, die Einreise nicht zu erschweren. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, den Flüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina an der Grenze Sichtvermerke zum vorläufigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zu erteilen.
2. Die Bundesregierung wird aufgefordert sicherzustellen, daß deutsche Grenzbehörden sich entsprechend den Vereinbarungen der Innenministerkonferenz verhalten. Das heißt auch, Flüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina die Einreise nicht zu verwehren, wenn sie schriftliche Einladungen und Versorgungszusagen von Verwandten etc. vorweisen können.
3. Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich bei ihren europäischen Partnern weiterhin mit allem Nachdruck für eine gemeinsame Kontingentregelung einzusetzen.
4. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem Asylverfahren herausgenommen und daß die Länder bei der Aufnahme dieser Flüchtlinge entlastet werden. Hierzu gehören die Beteiligung des Bundes an den Sozialhilfeaufwendungen und die kurzfristige Bereitstellung von Liegenschaften für anderweitig nicht mehr unterzubringende Flüchtlinge.

Bonn, den 25. Juni 1992

Hans-Ulrich Klose und Fraktion